

- 1) Vorlesung, Übung, Seminar, andere Lehrveranstaltungsart
- 2) Bei Zeitstunden Umrechnung nach § 3 Abs. 6 LUFV:
Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden oder sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit des Semesters erstrecken, sind in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen; hierzu ist die Summe der einzelnen Unterrichtsstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen. Zur Umrechnung von Exkursionen und entsprechend organisierten Lehrveranstaltungen in Lehrveranstaltungsstunden ist die Summe der Zeitstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen.
- 3) Wird eine Lehrveranstaltung mehrmals parallel durchgeführt, so ist sie jeweils als gesonderte Lehrveranstaltung anzugeben.
- 4) Muss der Stoff einer Lehrveranstaltung in mehreren Gruppen durchgenommen werden, so ist die Zahl der eine Gruppe unterrichtenden Lehrpersonen maßgeblich.
- 5) Anrechnungs- und Betreuungsfaktoren:
a) Lehrveranstaltungen (vgl. § 3 Abs. 2 LUFV)

Art der Lehrveranstaltung	Faktor
Vorlesung, Übung, Seminar	1
Kolloquium, Repetitorium	0,7
andere Lehrveranstaltungen mit ständiger Betreuung der Studierenden	0,5
Lehrveranstaltungen ohne ständige Betreuung der Studierenden	0,3
Exkursionen (höchstens 8 Zeitstunden pro Tag berücksichtigungsfähig)	0,3

Gemeinsam abgehaltene Lehrveranstaltungen können in der Regel nur anteilig nach der Zahl der Lehrpersonen berücksichtigt werden (vgl. § 3 Abs. 7 LUFV)

b) Abschlussarbeit (vgl. § 3 Abs. 8 LUFV)

Art der Lehrveranstaltung	Faktor
Diplom- oder Masterarbeit in Naturwissenschaften	0,60
studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit in Rechtswissenschaft nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO	0,05
Diplom-, Magister- oder Masterarbeit in Geisteswissenschaften	0,10
Bachelorarbeit in Naturwissenschaften	0,20
Bachelorarbeit in Geisteswissenschaften	0,05
Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften	0,20
Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften	0,05

- 6) Vorübergehende Unterschreitungen oder Überschreitungen von Lehrveranstaltungsstunden gemäß § 2 Abs. 2 – 4 LUFV sind durch den Zusatz „N“ zu kennzeichnen.
- 7) Für Reisen **während der Vorlesungszeit** ist zu beachten, dass die **Lehrtätigkeit in der Regel Vorrang vor anderen Dienstaufgaben** hat. Eine Abwesenheit, die Auswirkungen auf die Lehre hat (Ausfall oder Verlegung, aber auch Vertretung in der Durchführung einer Lehrveranstaltung), ist nach den ministeriellen Vorschriften unverzüglich dem Dekan anzuzeigen (kann im Rahmen des Dienstreiseantrags erfolgen). Dauert eine ausnahmsweise **in der Unterrichtszeit durchgeführte Dienst- oder Fortbildungsreise länger als sieben Tage**, ist das **Einverständnis des Dekans erforderlich** und diesem eine Erklärung, wer die Lehrveranstaltung abhält, vorzulegen.
- 8) Für betreute Diplom-, Bachelor- und andere Studienabschlussarbeiten können höchstens 2 Lehrveranstaltungsstunden pro Semester eingetragen werden (§ 3 Abs. 8 Satz 1 LUFV).
- 9) Professorinnen und Professoren haben ihr Lehrangebot unter Berücksichtigung der curricularen Notwendigkeiten bei voller Lehrverpflichtung grundsätzlich an mehr als 2 Wochentagen zu erbringen.

Hinweis: Die LUFV finden Sie [hier](#)